

Abwasserverband Matheide, 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Für das Gebiet der Gemeinden Eschede, Faßberg, Hambühren, Südheide (ehem. Gemeindeteil Unterlüß), Wietze, Winsen (Aller) und der Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf beträgt die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung:

- | | |
|--|------------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 29,34 Euro |
| je m ³ eingesammelten Fäkalschlamm | |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 2,93 Euro |
| je m ³ eingesammelten Abwassers. | |
| c) Zusätzlich wird für das Einsammeln (Anfahrt, Absaugen und Transport zur Kläranlage) des Fäkalschlamm / Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen u. ä. eine Gebühr von | 18,26 Euro |
| je m ³ erhoben. | |

2. Abweichend von Absatz 1 gilt folgende Regelung:

a) Entsorgungen außerhalb der Regelarbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Zusätzlich wird bei

aa) Kleinkläranlagen eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. A) von 29,34 Euro je m³ Fäkalschlamm berechnet.

bb) abflusslosen Sammelgruben eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. B) von 2,93 Euro je m³ Abwasser berechnet.

b) Kann eine Entsorgung trotz Terminabsprache aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht stattfinden, wird für die Leerfahrt eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

c) Entsorgungen von Grundstücksabwasseranlagen, die mit den üblichen Fahrzeugen des beauftragten Unternehmens nicht durchgeführt werden können, sondern den Einsatz spezieller Fahrzeuge erfordern, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

d) Zusätzliche, über die reine Schlammabfuhr hinausgehende Arbeiten, die vom Gebührenpflichtigen verursacht bzw. veranlasst werden, (Spülen und Reinigen von Abwasseranlagen, Beseitigen von Müllablagerungen etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Abwasserverband Matheide

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

L.S.